

A) Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Mitgliedschaft Fachverbände

Der Verein führt den Namen Turnverein Lemgo von 1863 e.V. und hat seinen Sitz in Lemgo. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo eingetragen. Er ist Mitglied im Deutschen Turnerbund und in den Fachverbänden der anderen ausgeübten Sportarten.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:
 - Förderung des Sports
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
 - Förderung der Kunst und Kultur
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen gemeinnütziger Zwecke
- (2) Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) Die Förderung und Pflege des Leistungs-, Breiten- und Gesundheitssports für alle Altersklassen beider Geschlechter einschließlich der Errichtung, Beschaffung und Unterhaltung von geeigneten Sportanlagen.
 - b) Planmäßiger Übungsbetrieb und Teilnahme an Lehr- und Wettkampftätigkeit.
 - c) Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung und –förderung sowie Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten.
 - d) Durchführung von und Beteiligung an Maßnahmen der Freien Jugendarbeit.
 - e) Durchführung von Angeboten im Bereich der Rehabilitation und Prävention.
 - f) Durchführung von und Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen.
 - g) Unterstützung sowie Aus- und Fortbildung der im Verein engagierten Mitarbeiter.

§ 3 Selbstlosigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

B) Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) aktiven und passiven (ordentlichen) Mitgliedern
- c) Mitgliedern auf Probe

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine an den Vorstand des Vereins gerichtete schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (3) Beitrittserklärungen dürfen ohne Angabe von Gründen nicht abgelehnt werden.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte, aber nicht die Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Über die Ernennung entscheiden der Vorstand.

§ 7 Probemitgliedschaften

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern auf Probe entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Probemitgliedschaft darf längstens für ein Jahr vergeben werden. Sie ist beschränkt auf Kinder und Jugendliche aus Schulsportprojekten in Kooperation mit dem TV Lemgo.

SATZUNG des TV Lemgo von 1863 e.V.

- (3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder auf Probe können gemäß Vorstandsbeschluss im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben reduziert werden.

§ 8 Stimmrecht

Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 16. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Auflösung des Vereins
 - d) durch Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist von diesem dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und nur jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06. bzw. 31.12.) unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen möglich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden.
Ausschlussgründe sind:
- a) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
 - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange der Vereins
 - c) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - d) Nichtzahlung der Beiträge innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit trotz vorheriger Mahnung.
- Für einen solchen Beschluss müssen 3/4 der Mitglieder des Vorstandes gestimmt haben.

§ 10 Beiträge

- (1) Die Höhe und Struktur der Mitgliedsbeiträge und möglicher Aufnahmegebühren oder Umlagen des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) In besonderen Härtefällen entscheidet der Vorstand auf Antrag über eine Reduzierung der Beitragshöhe einzelner Mitglieder.
- (3) Die Beiträge sind durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die fälligen Beiträge in jedem Fall auch für das laufende Halbjahr voll zu bezahlen.

C) Verwaltung

§ 11 Vereinsorgane

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) den geschäftsführenden Vorstand und den Vorstand
 - c) den Beirat
 - d) die Jugendversammlung
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Zusammensetzung
Die Mitgliederversammlung (MV) setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.
- (2) Einberufung
- a) Die Einberufung der MV erfolgt durch den Vorstand mittels Veröffentlichung im Vereinsmagazin oder durch schriftliche Einladung mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres.
 - b) Zudem erfolgt eine Einberufung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von ¼ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen.

SATZUNG des TV Lemgo von 1863 e.V.

- c) Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage.
- (3) Aufgaben
Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Bestätigung der Fachwarte
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Satzungsänderungen (mit 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder)
 - i) Satzungszweckänderungen (mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder)
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder)
- (4) Anträge
- a) Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.
 - b) Der Antrag muss in schriftlicher Form mindestens 5 Tage vor der MV beim Vorstand eingereicht werden.
 - c) Dringlichkeitsanträge können nur durch die Zustimmung von mehr als 50 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung gelangen.
- (5) Beschlussfassung und -dokumentation
- a) Stimmrecht haben alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
 - b) Sämtliche Beschlüsse werden – soweit nicht anders in dieser Satzung bestimmt – durch einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
 - c) Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 13 Vorstand

- (1) Zusammensetzung
Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- a) Der geschäftsführende Vorstand (= Vorstand gem. § 26 BGB) besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden (optional)
 - b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und
 - dem Oberturnwart
 - dem Sportwart
 - dem Schriftführer (optional)
 - dem Jugendwart
- (2) Wahl
- a) Der Vorstand mit Ausnahme des Jugendwartes wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - b) Die Mitgliederversammlung beschließt vor der Wahl, ob die optional zu wählenden Vorstandsposten besetzt werden.
 - c) Alle geraden Jahre stehen zur Wahl: Vorsitzender, zweiter stellv. Vorsitzender, Oberturnwart.
 - d) Alle ungeraden Jahre stehen zur Wahl: Kassenwart, erster stellv. Vorsitzender, Sportwart, Schriftführer.
 - e) Die gewählten Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendwartes müssen mind. 21 Jahre alt und mind. 1 Jahr Vereinsmitglied sein. Ausnahmen sind in besonders gelagerten Fällen möglich mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (3) Aufgaben und Verantwortungsbereiche
Die Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, wobei je zwei Mitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind. Der geschäftsführende Vorstand ist für die laufende Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins, insbesondere für Angelegenheiten der Finanzen und des Vereinsvermögens, des Personalwesens und der Vereinsentwicklung zuständig.
Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Allgemeine Grundsatzentscheidungen der Vereinsführung
 - b) Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse

SATZUNG des TV Lemgo von 1863 e.V.

- c) Beratung und Entscheidung über die Anträge des Beirats, der Abteilungen und Sportgruppen
 - d) alle Aufgaben, die in dieser Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind
 - e) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - f) Einberufung des Beirats (durch den geschäftsführenden Vorstand)
 - g) Einsetzung von Fachwarten auf Vorschlag des Beirats
- (4) Beschlussfassung
- a) Der geschäftsführende Vorstand ist mit mindestens drei abgegebenen Stimmen beschlussfähig, der Vorstand mit mindestens fünf abgegebenen Stimmen.
 - b) Die einfache Mehrheit entscheidet.
 - c) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Organisatorisches
- a) Der geschäftsführende Vorstand und der Vorstand haben die Möglichkeit, Ausschüsse und Projektgruppen einzusetzen.
 - b) Der geschäftsführende Vorstand hat die Möglichkeit, einen Geschäftsführer einzusetzen.
 - c) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes sind zu protokollieren.
 - d) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Beirat

- (1) Zusammensetzung
Der Beirat besteht aus
- a) Vorstand
 - b) Vertreter der Abteilungen und Sportgruppen
 - c) Fachwarten
 - d) Leiter der Ausschüsse u. Projektgruppen
 - e) Geschäftsführer
 - f) Jugendvertretern
- (2) Einberufung
Der Beirat ist mindestens einmal pro Quartal oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Beiratsmitgliedern durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
- (3) Aufgaben und Funktion
- a) Der Beirat hat Antragsrecht gegenüber dem Vorstand.
 - b) Der Beirat soll einen sachgerechten Informationsfluss zwischen den Beiratsmitgliedern und den Vereinsorganen sicherstellen.
- (4) Beschlussfassung
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Beiratsmitglieder getroffen.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Wahl
- a) Die beiden Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
 - b) Jedes Jahr ist einer der beiden Kassenprüfer zu wählen.
 - c) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Aufgaben und Funktion
Die Kassenprüfer haben folgende Aufgaben:
- a) Mindestens einmal jährlich zum Abschluss des Wirtschaftsjahres Prüfung der Kassenführung des Vereins.
 - b) Bericht über Ergebnisse der Prüfung in der Mitgliederversammlung.

D) Jugend

§ 16 Selbstverwaltung

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

E) Abteilungen und Sportgruppen

§ 17 Grundsätzliches

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen und Sportgruppen. Die Durchführung von Sport-, Übungs- und Wettkampfbetrieb ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen und Sportgruppen.
- (2) Unter Sportgruppen im Sinne dieser Satzung sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern zu verstehen, die sich aufgrund ihrer Neigung und Interessen nicht als Abteilung im Sinne dieser Satzung organisieren, sondern zur Verwirklichung ihrer Ziele nur eine lose Verbindung zur reinen Sportgestaltung eingehen wollen. Die Vertretung der Sportgruppen im Außenverhältnis obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstandes, den Solidargedanken des Vereins zu fördern und für eine gerechte Berücksichtigung aller Abteilungen und Sportgruppen zu sorgen.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung oder Sportgruppe setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus. Die Auflösung einer Abteilung oder Sportgruppe hat keinen Einfluß auf diese Mitgliedschaft.
- (5) Veranstaltungen der Sportgruppen und Abteilungen von größerer und überörtlicher Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- (6) Die folgenden Bestimmungen des § 18 Abs. (2) und (6) gelten auch für Sportgruppen

§ 18 Organisation, Stellung und Finanzen der Abteilungen

- (1) Neue Abteilungen können nur durch Beschluß des Vorstandes mit Zustimmung der Mitgliederversammlung gebildet werden.
- (2) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten
- (3) Die Abteilungen sind dazu verpflichtet
 - a) mindestens alle zwei Jahre eine ordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen auf der
 - b) eine mindestens dreiköpfige Abteilungsleitung inkl. einem Abteilungsleiter und einem Finanzverantwortlichen der Abteilung gewählt wird.
 - c) Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung zu protokollieren und dem Vorstand binnen 21 Tagen schriftlich einzureichen.
- (4) Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen und dem Verein dadurch ein Schaden entsteht, sind diese verpflichtet, dem Verein den Schaden zu ersetzen.
- (5) Eine Abteilung kann aufgelöst werden durch
 - a) Mehrheitsbeschluß der Abteilungsversammlung
 - b) Mehrheitsbeschluß des Vorstandes mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn die Abteilung aus eigener Kraft personell und organisatorisch nicht mehr in der Lage ist, einen ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb zu gewährleisten, die Abteilung auf Dauer ihren Betrieb nicht mehr finanziell gewährleisten kann oder in grober Weise gegen die Satzung und Vereinsinteresse verstößt. In den genannten Fällen kann der Vorstand zudem kurzfristig eine kommissarische Abteilungsleitung einsetzen.
- (6) Die Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen, sofern nicht vom geschäftsführenden Vorstand ausdrücklich schriftlich genehmigt. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen erlangen, vorhandene Vermögenswerte einer Abteilung verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.

F) Schlussbestimmungen

§ 19 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz im Verein

SATZUNG des TV Lemgo von 1863 e.V.

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Alte Hansestadt Lemgo, die es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützige Förderung des Sports zu verwenden hat.

Aktuelle Fassung vom 19.03.2010